

Beschluß über einen anderen Gegenstand oder aus einem anderen Grunde für erledigt zu erklären.

(2) **Selbständige Anträge der Ausschüsse unterliegen gleichfalls nur einer Beratung.** § 32.

Aänderungs- und Zusatzanträge müssen die genaue Stelle der Vorlage oder des Antrages bezeichnen, auf die sie sich beziehen, und die erstrebte Änderung wörtlich angeben. Sie können bis zum Schluß jeder Beratung gestellt werden und bedürfen keiner Unterstützung.

§ 33.

(1) Zu der zweiten Beratung über den Haushaltplan, über Gesetzesvorlagen und Verordnungen dürfen Entschließungsanträge gestellt werden. Sollen sie nicht von einem Ausschuß aus, so müssen sie von 10 Abgeordneten unterstützt sein.

(2) Wegen des Drudes, der Verteilung und der enthaltenden Fristen unterliegen sie den Vorschriften über die Anträge von Abgeordneten.

(3) Über Entschließungsanträge zu Gesetzesvorlagen und Verordnungen wird nach der Schlubabstimmung abgestimmt.

■ 24. Die Überschrift hinter § 34 erhält folgende Fassung:

C. Beleidigungen und Gesuche.

■ 25. Die Überschrift hinter § 35 erhält folgende Fassung:

D. Anfragen.

■ 26. a) ■ § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Beantwortung durch die Regierung hat spätestens innerhalb einer Woche zu erfolgen. Die Anfrage ist dann auf die Tagesordnung zu legen."

Im Abs. 3 wird der leichte Satz gestrichen und folgender Satz angefügt: "Die Besprechung erfolgt, wenn diese durch Wortmeldung von Abgeordneten als erwünscht anzusehen ist." Rennner.

b) Zu § 36: Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Anfragen an die Regierung sind bei dem Präsidenten schriftlich einzuzeichnen. Sie müssen kurz und bestimmt gefaßt sein und dürfen nicht Beleidigungen enthalten oder sonst einen strafbaren Tatbestand verkörpern. Anfragen, die gegen diese Bestimmung verstossen, hat der Präsident zurückzuweisen und von der Deutung auszuschließen. Die zu gestellten Anfragen teilt der Präsident abschreitlich dem Ministerpräsidenten mit. Sobald die Regierung erklärt hat, ob und gegebenenfalls wann sie zur Beantwortung der Anfrage bereit ist, ist die Anfrage auf eine Tagesordnung zu legen."

■ 27. Die Überschrift hinter § 36 erhält folgende Fassung:

E. Kurze Anfragen.

■ 28. Zu § 37: Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abgeordneten können von der Regierung Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen in kurzen Anfragen verlangen. Auf diese kurzen Anfragen finden die Bestimmungen in § 36 Abs. 1 entsprechend Anwendung."

■ 29. Zu § 38:

a) Im zweiten Absatz ist die Verweisung: "nach § 28" abzuändern in: "nach § 27";

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Berichte und Anträge sind vom Vorstehenden und Berichterstatter des Ausschusses zu zeichnen. Sie sind zu drucken, an die Regierung und die Mitglieder des Landtages zu verteilen und zur Beratung auf eine Tagesordnung zu bringen (siehe jedoch § 45)."

■ 30. a) ■ Im § 39 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt: "Der Berichterstatter braucht nicht ständiges Mitglied des Ausschusses zu sein." Rennner.

b) Zu § 39: Die Überschrift und die Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei der Berichterstattung über selbständige Anträge von Abgeordneten, die vom Präsidenten mit Zustimmung des Antragstellers einem Ausschuß zur Vorberatung überwiesen worden sind (§ 31), ist der Antragsteller oder ein von ihm beauftragter Abgeordneter zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme berechtigt und hat die Rechte des Berichterstatters.

(2) In den übrigen Fällen wählt der Ausschuß aus seinen ständigen Mitgliedern den Berichterstatter für die Ausschusseratungen. Dieser Berichterstatter vertreten, falls der Ausschuß nicht einen anderen wählt, den Bericht auch in der Vollstzung."

■ 31. ■ § 40 Abs. 2 wird gestrichen, dafür eingefügt: "Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich." Rennner.

■ 32. Zu § 41: Im ersten Absatz werden die Worte „des Oberrechnungskammer“ durch „des Staatsrechnungshofes“ ersetzt;

■ 33. Zu § 43: Folgende Bestimmung wird als Abs. 4 eingeshoben:

(1) Die Berichte der Ausschüsse müssen mit einem Antrage schließen, der in der Regel lautet:

a) die Eingabe der Regierung zur Berichtigung, zur Erörterung, als Material oder zur Kenntnisnahme zu überweisen,

b) sie durch den Beschluß über einen anderen Gegenstand oder aus einem anderen Grunde für erledigt zu erklären,

c) sie auf sich beruhnen zu lassen,

d) sie als ungültig zu erklären."

■ 34. Zu § 45: Es wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

(3) Der Beschluß, den ein Ausschuß oder die Vollversammlung zu einer Beleidigung oder einem Gesuch faßt, ist dem ersten Unterzeichner der Eingabe mitzuteilen;"

■ 35. Zu § 46: Der leichte Satz wird gestrichen;

■ 36. ■ Im § 48 Abs. 3 das Wort „funfzig“ zu streichen;

■ 37. ■ Im § 49 wird hinter „Berichte“ eingefügt: „und Dringlichkeitsanträge“; Rennner.

■ 38. a) ■ § 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Er ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung in den Sitzungen aufrechtzuhalten und bei Verstößen Abgeordnete zur Ordnung zu rufen.“

Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8 werden gestrichen; Abs. 9 wird Abs. 2; Abs. 10 wird gestrichen; Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„Der Abgeordnete kann gegen einen Ordnungsruf sofort Einspruch erheben.“; Abs. 12 wird gestrichen; Rennner.

b) Zu § 50:

a) Im Abs. 3 werden die Worte „auf Be- schluß des Landtages“ gestrichen;

b) An Stelle der bisherigen Abs. 4 und 5 treten folgende Bestimmungen:

(4) Schreift der Redner vom Verhandlungsgegenstand ab und wird er in derselben Weise dreimal zur Sache gerufen, so hat ihm der Präsident das Wort zu entziehen, nachdem er ihn bei der zweiten Mahnung auf die Folgen hingewiesen hat.

(5) Wegen gräßlicher Verleidung der Ordnung, wož auch Beschimpfungen des Präsidenten, des Landtages, von Abgeordneten oder Regierungsvertretern gehören, kann der Präsident einen Abgeordneten von der Sitzung ausschließen. Verläßt in diesem Falle der Abgeordnete trotz Aufforderung des Präsidenten nicht sofort den Sitzungssaal, so wird die Sitzung unterbrochen. Der Abgeordnete zieht sich dadurch von selbst den Ausschluß für weitere 5 Sitzungen, längstens für die Dauer von 21 Tagen zu.

(6) Escheint ein Abgeordneter in einer Sitzung, von der er ausgeschlossen ist, so zieht er sich den Ausschluß für weitere 10 Sitzungen, längstens für die Dauer von weiteren 42 Tagen zu.“

c) Die bisherigen Abs. 6 bis 10 werden Abs. 7 bis 11;

d) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 12. Sein erster Satz erhält folgende Fassung:

„(12) Der Betroffene kann gegen eine Rüge, einen Ordnungsruf, eine Wortentziehung oder eine vom Präsidenten versetzte Anordnung (Abs. 5 und 6) spätestens am folgenden Werktag lästiglich Einspruch erheben.“;

e) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 13;

■ 39. a) ■ § 51 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen;

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Über Unterbrechung oder Verzug der Sitzung beschließt der Landtag.“; Rennner.

b) Zu § 51:

a) Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: „Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl. Die Sitzung ist alsdann auf eine halbe Stunde unterbrochen.“;

b) Im Abs. 2 wird die Bezeichnung: „§ 50 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 50 Abs. 5 und 6“;

■ 40. a) ■ Im § 52 Abs. 3 die Worte zu streichen: „und bei jedem Abgeordneten insgesamt die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Im Einzelfalle kann der Landtag die Gültigkeit einer längeren Redezeit oder Beratung beschließen.“; Rennner.

b) Zu § 52: Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Geschäftsausordnung wird das Wort nur nach freiem Ermessen des Präsidenten erteilt. Die Bemerkungen dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand oder den Geschäftspunkt des Hauses beziehen. Sie dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.“;

■ 41. a) ■ § 53 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Berichterstatter ist das Wort nicht nur auf Anmeldung wie jedem Abgeordneten, sondern auf Verlangen auch zu Beginn und nach Schluß der Verhandlung und außerdem zur Auskunftsteilung nach jedem Redner zu erteilen.

(2) Bei der ersten Beratung eines selbständigen Antrages hat der Antragsteller das gleiche Recht wie ein Berichterstatter.“

Absätze 3 und 4 werden gestrichen; Rennner.

b) Zu § 58:

I. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Mehrfaache Worterteilung und Rederecht.“

II. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei der erstmaligen Beratung von Gesetzentwürfen von Abgeordneten sowie bei der Beratung selbständiger Paragraphen hervorgeht, wird der Landtagsvorstand

Anträge hat der Antragsteller dasselbe Recht wie der Berichterstatter (vgl. § 31 Abs. 2).“;

III. Im Abs. 3 ist dem letzten Satz anzufügen: „oder verkürzen. Bei der Beratung selbständiger Anträge in der Vollstzung (§ 31 Abs. 2) dürfen Begründung und Schlusswort des Antragstellers zusammen die Dauer einer Stunde nicht überschreiten. Die Redezeit der übrigen Abgeordneten beträgt bei der Beratung selbständiger Anträge eine halbe Stunde.“;

IV. ■ Dem wie vorstehend unter III geänderten Abs. 3 noch folgenden Satz anzufügen: „Fraktionen über 20 Mitglieder erhalten die doppelte Redezeit.“ Edel.

■ 42. a) ■ Im § 61 sind zu streichen die Worte: „oder Geschäftsausordnung“; Rennner.

b) Zu § 61: folgenden Satz anzufügen: „An der Abstimmung nehmen nur die Abgeordneten teil, die bei Beginn der Abstimmung im Sitzungssaal anwesend sind.“ Sievert.

■ 43. Im § 62 wird als Ziff. 4 angefügt: „Sind mehrere Abgeordnete von den unter Ziff. 1 bis 3 angeführten Angelegenheiten gleichzeitig betroffen und erfolgt die Beratung in einer Sitzung, so hat die Abstimmung über die Angelegenheit jedes einzelnen Abgeordneten gesondert zu erfolgen.“

■ 44. Zu § 63: a) Abs. 3 wird dem Abs. 2 angefügt; b) Die Bezeichnung „Artikel 14 der Verfassung“ wird an den Schluß dieses Absatzes 2 gelegt. Die Absätze 4 bis 6 erhalten die Bezeichnung 3 bis 5.

■ 45. Zu § 65: Vor den Worten: „auf Verlangen von zehn Abgeordneten oder der anwesenden Regierungsbeteiligung“ ist einzuschließen: „, unbeschadet der Vorchrift in § 28 Abs. 2.“;

■ 46. a) ■ Im § 66 sind zu streichen die Worte: „oder nicht öffentlicher“ und die Worte: „je nachdem die Verhandlung öffentlich oder nichtöffentlicher gewesen ist.“; Rennner.

b) Zu § 66: In Abs. 2 sind die Worte: „oder eines sonstigen selbständigen Antrages“ zu ersehen durch: „oder eines selbständigen Antrages von Abgeordneten“;

■ 47. Zu § 71: Die Überschrift und die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 71.

Wahlen.

(1) Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl. Ergibt sich bei dieser Stimmengleichheit, so entscheidet das Los durch die Hand des Präsidenten. Wenn kein Abgeordneter widerspricht, können die Wahlen durch Zutreff vorgenommen werden.

(2) Sind für einen Post mehrere zu wählen, so kann es — soweit es nicht ungültig (§ 5) und nicht ohnehin schon vorgeschrieben ist (§ 6) — durch gleichzeitiges Aufschreiben der erforderlichen Zahl von Namen geschehen. Gewählt sind die Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als nötig, so werden die an letzter Stelle stehenden Namen nicht berücksichtigt. Ist die Reihenfolge der Namen nicht festzustellen, so ist der Stimmzettel ungültig.“;

■ 48. § 72 fällt weg;

■ 49. Die §§ 73 bis 78 erhalten die Bezeichnung 72 bis 77;

■ 50. ■ Im § 78 werden gestrichen die Worte: „wenn kein Abgeordneter widerspricht“; Rennner.

■ 51. Hinter § 78 (neu § 77) ist anzufügen:

VII. Schlußbestimmung.

§ 78.

(1) Diese Geschäftsausordnung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

(2) Der Vorstand des Landtages (§ 4) und die Organe der Ausschüsse (§ 17) sind für den laufenden Tagungsbereich neu zu wählen.“

Dresden, den

Der Landtag des Freistaates Sachsen.

Unterschrift.

B. die Anträge Drucksachen Nr. 1017 und 1023 als erledigt abzulehnen.

Ber.-Erf. Abg. Dr. Behne (Dem.): Die Anträge Nr. 1017 und 1023, die beide die Änderung der Geschäftsausordnung zum Gieße haben, hat der Rechtsausschluß beraten. Das Ergebnis dieser Beratungen ist in der Drucksache Nr. 1171 niedergelegt. Ich glaube auch, daß ich mich in meinen Ausführungen kurz fassen kann, da im Ausschuß wesentlich Neues zu dem, was im Plenum bereits vorgebracht worden ist, nicht hinzugefügt worden ist.

§ 1 in seiner neuen Fassung ist nach dem Antrage der Drucksache Nr. 1017 angenommen worden. Es ist nunmehr klargestellt, daß die Tagung des Landtages unter allen Umständen mit dem Ablauf der Wahlperiode endet. Weiter ist durch § 1 die Verlegung der Tagung in Tagungsbereiche eingeführt worden. Die Tagungsbereiche treten automatisch ein, und zwar bewirken die Sommerferien die Verlegung. Weiter haben diese Tagungsbereiche in Zukunft eine wechselnde andere und erhöhte Bedeutung gegenüber dem bisherigen Zeitraum, denn, wie aus den weiteren Paragraphen hervorgeht, wird der Landtagsvorstand